

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0887/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3.20.20.1	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 04.12.2024

**Entwurf der Haushaltssatzung 2025
(mit Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb "Gemeindewerke Niedernhausen")**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich
Ausländerbeirat	öffentlich
Beirat für Menschen mit Behinderung	öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Kinder- und Jugendvertretung	öffentlich
Bauausschuss	öffentlich
Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 gemäß § 97 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) fest und legt diese mit dem Haushaltsplan 2025 gemäß § 1 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestehend aus

- dem Gesamthaushalt (Ergebnis- und Finanzhaushalt)
- den Teilhaushalten (Budgets)
- dem Stellenplan (s. separate Vorlage)
- und den Anlagen (einschl. Wirtschaftsplanentwurf 2025 der Gemeindewerke)

der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 hat folgenden Wortlaut:

(s. beigefügte **Anlage**).

2. Zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025 sind die Ortsbeiräte und der Ausländerbeirat gemäß § 82 Absatz 3 bzw. § 88 Absatz 2 HGO zu hören.
3. Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit Anlagen wird gemäß § 97 Absatz 3 HGO und der Entwurf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich dem zugrundeliegenden Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024-2028 (Anlage zum Haushaltsplan) wird gemäß § 101 HGO beschlossen.

Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Sachverhalt:

1. Für die Erstellung der Haushaltssatzung 2025 sind die gesetzlichen Vorschriften der §§ 92 bis 114 HGO sowie der GemHVO vom 02. April 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2024 zu beachten.
2. Nach der geänderten Terminplanung soll der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05. Februar 2025 eingebracht werden. Dies setzt die **Feststellung durch den Gemeindevorstand am 16. Dezember 2024** voraus.

Die Verabschiedung der Haushaltssatzung 2025 durch die Gemeindevertretung ist in der Sitzung am 19. März 2025 vorgesehen. Die Fachausschüsse können den Planentwurf zuvor in der „Ausschusswoche“ vom 10. März 2025 bis 12. März 2025 ausführlich beraten.

3. Nach der Novellierung der HGO in Verbindung mit dem sogenannten Hessenkassegesetz hat die Gemeinde grundsätzlich folgende Auflagen zu erfüllen:
 - der Haushalt soll künftig in jedem Jahr in der Planung und in der Rechnung ausgeglichen sein;
 - die Auszahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse (wurde in 2024 bereits vollständig getilgt) müssen aus dem „Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit“ erwirtschaftet werden;
 - die Summe der Verbindlichkeiten darf nicht größer sein als die Summe des Eigenkapitals und des Vermögens (Überschuldungsverbot);
 - Liquiditätskredite (früher Kassenkredite) sind grundsätzlich spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zurückzuführen;
 - zur Liquiditätssicherung ist ein Liquiditätspuffer in Höhe von mindestens 2 % der Auszahlungen aus „laufender Verwaltungstätigkeit“ aufzubauen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Finanzplanungserlass des HMdI vom 11. November 2024 verwiesen, mit dem folgende „erleichternde Maßnahmen“ zur Genehmigungsfähigkeit bei unausgeglichenen Haushalten verfügt wurden:

- Neben der wahlweisen Heranziehung der außerordentlichen Rücklagen für das Haushaltsjahr 2025 wird die frei verfügbare Liquidität herangezogen, um den Ergebnis- und Finanzhaushalt auszugleichen;
- die Einführung möglicher pauschaler Kürzungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei Aufwendungen und Auszahlungen (max. 2 % der ordentlichen Aufwendungen);
- Verzicht auf Haushaltssicherungskonzepte bei einer negative mittelfristige

- Finanzplanung, um bürokratischen Aufwand und Verzögerungen zu verhindern
 - Liquiditätspuffer, die nicht gebildet werden, werden nicht beanstandet.
4. Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Niedernhausen“ (Anlage zum Haushaltsplan gemäß § 1 Absatz 5, Ziffer 9 GemHVO) wurde bereits vom Gemeindevorstand am 09. September 2024 beschlossen.
 5. In dem Haushaltsplan 2025 wird die gesetzlich geforderte „produkt-orientierte Steuerung“ dargestellt. Die Budgetbeauftragten haben für jedes ihrer Produkte „Produktbeschreibungen“ mit Zielen und Kennzahlen erarbeitet, welche ergänzend in den Teilhaushalten vor jedem Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt des entsprechenden Produktes angedruckt werden. Mit dieser Struktur wird eine bessere „Outputsteuerung“, also die Steuerung (Controlling) nach Zielen für kommunale Dienstleistungen ermöglicht. Damit einher geht eine verbesserte, wirksamere und transparentere Steuerung der Haushaltswirtschaft und Erfolgskontrolle durch die Kommunalpolitik.

Schlicht
Oberamtsrat

Anlagen

1. HH-Satzung 2025 (Verwaltungsentwurf)
2. Übersicht HH-Struktur 2025 bis 2028
3. HH-Plan 2025 mit Finanzplanung bis 2028 (Verwaltungsentwurf)
4. Investitionsprogramm 2024 bis 2028 (Verwaltungsentwurf)
5. Übersicht „freiwillige Leistungen“